

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Uelsby am Montag, dem 09. Dezember 2013, im Hotel „Sieben Linden“ in Uelsby

Anwesend sind:

Bürgermeister und die Gemeindevertreter/in	Hartmut Lund, Martina Ostrowski, Michael Goos, Ronald Hildebrandt, Svenja Kruse, Hans-Joachim Thomsen, Gerhard Wundram.
Entschuldigt fehlt:	Ralf Carstensen
Nicht anwesend:	Johannes Nissen
Amt Südangeln:	Uwe Albertsen als Protokollführer
Gäste:	Bettina Trinath 3 Zuhörer
Beginn:	20.00 Uhr
Ende:	21.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte des Bürgermeisters und ggf. der Ausschüsse
3. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Uelsby
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Investitionsprogramm bis 2017)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung von Bäumen
7. Verschiedenes

Bürgermeister Hartmut Lund eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Gegen diese Feststellungen werden keine Einwände erhoben.

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Durch die ausladende Hecke im Bereich des Grundstückes Dorfstraße 19 wird der ohnehin schmale Gehweg eingengt und der Winterdienst erschwert. Bürgermeister Hartmut Lund wird die Grundstückseigentümer auffordern, den Überwuchs zurückzuschneiden.

Auf Nachfrage teilt Bürgermeister Hartmut Lund mit, dass die Orkanschäden an den öffentlichen Straßen und Wegen (Bäume, Stubben, Wurzelteller) nach und nach beseitigt werden.

Es wird mitgeteilt, dass die Straßenlampe am Dorfhaus defekt ist.

Punkt 2

Berichte des Bürgermeisters und ggf. der Ausschüsse

Bürgermeister Hartmut Lund und die **Ausschussvorsitzenden** berichten unter anderem über folgende Punkte und Termine:

- 23. Sept. Amtsausschusssitzung
 - Beschlussfassung über die hauptamtliche Verwaltung des Amtes.
 - Wahl von Heiko Albert zum Amtsdirektor und Jürgen Augustin (Nübel) und Dörte Albrecht (Klappholz) zu seinen Stellvertretern.
 - Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Finanzausschusses.
 - Hans-Werner Berlau wird zum Ehrenamtsvorsteher ernannt.
 - Benennung der Vertreter für WIREG, Ostseefjord Schlei, Grünes Binnenland, AktivRegion Schlei-Ostsee.
- 23. Sept. Nachbereitung des diesjährigen erfolgreichen Kinderfestes. Svenja Kruse ergänzt, dass auch im nächsten Jahr das Kinderfest zusammen mit der Gemeinde Struxdorf stattfinden soll.
- 17. Okt. Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Südangeln
 - Nach § 5 der Amtsordnung dürfen nur noch fünf Aufgaben aus einem Katalog auf das Amt übertragen werden. Bis Ende 2014 sind Beschlüsse zu fassen. Die Verwaltung wird entsprechende Vorlagen für die Beratungen erarbeiten.
 - Steigende Schulkostenbeiträge durch Umstellung auf eine Vollkostenrechnung.
 - Ordnungsprüfung und unvermutete Kassenprüfung.
- 22. Okt. Svenja Kruse berichtet über die Themen des Kindergartenausschusses. Die Leiterin Dörte Nissen geht zum 01. März 2014 in den Ruhestand. Die von ihr erstellte Broschüre wird sehr positiv bewertet. Die Nachfolge und weitere Personalangelegenheiten standen auf der Tagesordnung.
- 24. Okt. Finanzausschusssitzung des Amtes Südangeln
 - Haushaltsberatungen
 - Anschaffung von Rettungsgerätschaften für überörtliche Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren ► Seilwinde Twedt, Eisretter Brodersby (Schlei) und Langsee
- 26. Okt. Der neue Schaukasten (622,79 €) wurde aufgehängt.
- 29. Okt. Gesellschafterversammlung der WIREG
 - Breitbandkoordinator ► Dienstleistungsvertrag geschlossen
 - Strategieprozess 2020 ► Agrobusiness
- 30. Okt. 23 Nistkästen abgeholt und verteilt ► Kosten für die Gemeinde 27,64 €.
- 04. Nov. Gespräch wegen Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr des Bezirkes Böklund
- 07. Nov. Amtsausschusssitzung
 - Auftragsvergabe für die Entschlammung der Klärgruben.
 - Neue Satzungen und anderes.
- 16. Nov. Informationsveranstaltung der Bürgernetzgesellschaft Tolk (Breitbandversorgung)
- 26. Nov. Ausschuss für Finanzen, Jugend und Kultur

- 27. Nov. Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule
- 04. Dez. Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd
Gebührenerhöhung ab 2015 jeweils um 0,01 € pro Quadratmeter Schwarzdecke und Jahr ► von 0,21 € in 2014 auf 0,25 € in 2018
- 05. Dez. Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln in Boren wurde wegen des Orkantiefs abgesagt und wird nächste Woche nachgeholt.
- 06. Dez. Ausschuss für Planung, Bau und Umweltangelegenheiten
 - Der Vorsitzende Ronald Hildebrandt berichtet, dass die Verkehrszählung in der Ekeberger Straße ein Verkehrsaufkommen von über 500 Fahrzeugen pro Tag mit einem auffallend hohen Anteil an Lkw ergab. Die durchschnittliche Geschwindigkeit lag im Bereich um die 50 km/h. Es soll ein Antrag auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gestellt werden.
 - Die Wurzelaufbrüche im Gehweg auf Höhe des Hausgrundstückes Dorfstraße 6 sollen durch einen Baumsachverständigen bewertet werden.
 - Eine Verschönerung des Ehrenmals wurde erörtert.

Bürgermeister Hartmut Lund berichtet, dass sich ein Interessent für ein Grundstück im Baugebiet gemeldet hat.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Uelsby

Die Gemeindevertretung Uelsby hat am 18.10.1990 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Diese Satzung wurde 2001 und 2003 geändert. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben. Bürgermeister Hartmut Lund erläutert die wichtigsten Änderungen. Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich, die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Uelsby beschließt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Uelsby gemäß **Anlage 1**.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 4

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung bei **unerheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen (Haushaltsüberschreitung unter **4.400,00** EUR laut § 4 der Haushaltssatzung). Für Ausgaben, die im Einzelfall (je Rechnung) über diesen Betrag liegen, ist eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom **19.08.2013** bis **27.11.2013** angefallen sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Empfänger	Haushaltsansatz/ Haushaltsrest	Anordnungsbetrag/ genehmigungspflichtige über- und außerplanmäßige Ausgabe
			Euro	Euro
14-2110.6720	Schulkostenbeiträge Grundschule	Schulverband Mittelangeln	0	4.715,28
14-2850.6720	Schulkostenbeiträge Angebotsschulen (Waldorfschulen, Dänische Schulen)	Landeskasse Schleswig-Holstein	5.000,00	9.975,00
14-7010.9400	Kanalerneuerung	Erich Greve GmbH & Co.KG	0	26.800,00
14-7010.9400	Kanalerneuerung	Erich Greve GmbH & Co.KG	0	13.866,74
14-7010.9400	Kanalerneuerung	Ingenieurgesellschaft Nord	0	5.431,52
14-7010.9400	Kanalerneuerung	Fleer-Tech GmbH Rohr- und Kanalsanierung	0	10.423,25

Es bedarf keiner Genehmigung bei über- und außerplanmäßigen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt. Dies gilt ebenso für den Sollüberschuss und die Zuführungen von der Gebührenaussgleichsrücklage an die kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Deckung ist gewährleistet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Uelsby genehmigt die in der Zeit vom **19.08.2013** bis **27.11.2013** angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Investitionsprogramm bis 2017)

In Abwesenheit des Finanzausschussvorsitzenden Johannes Nissen erläutert Bürgermeister Hartmut Lund den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2014. Einige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden angesprochen. Die Ausgaben steigen im Verhältnis weit mehr als die Einnahmen (insbesondere beim Kindergarten und im Schulbereich).

Im Hinblick auf die kommenden Jahre rät die Kämmerin des Amtes Südangeln Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Hartmut Lund begründet die vom Finanzausschuss empfohlene Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 280 auf 310 Prozent und für die Gewerbesteuer von 350 auf 370 Prozent. Danach beträgt, trotz der Erhöhungen, das strukturelle Defizit (Zuführung vom Vermögenshaushalt) 24.200,00 €. Eine beispielhafte Übersicht der Auswirkungen für die Grundsteuerpflichtigen und für die Gemeinde liegt vor. Anschließend folgt eine kurze Beratung.

Im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2014 folgende Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen geplant:

- | | |
|---|------------|
| - Anschaffung von diversen Geräten für die Feuerwehr über 150 € netto
(u. a. Feuerwehrhelme) | 4.000,00 € |
| - Anschaffung eines Grills beim Dorfhaus | 1.000,00 € |
| - Anschaffung eines Grills und Spielgeräte am Dorfplatz | 4.000,00 € |

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der Rücklage von 34.200,00 € notwendig.

Die Finanzplanung sieht folgende Investitionen vor:

- 2015: Anschaffungen bewegliches Vermögen für die Feuerwehr (1.500,00 €), Sanierung des Gehweges an der Dorfstraße (50.000,00 €) sowie den Einbau einer neuen Heizungsanlage im Dorfhaus (8.000,00 €)
- 2016: Anschaffungen bewegliches Vermögen für die Feuerwehr (1.500,00 €)
- 2017: Anschaffungen bewegliches Vermögen für die Feuerwehr (1.500,00 €)

Beschluss:

Nach Beratung über die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen (einschließlich Investitionsprogramm bis 2017) für das Haushaltsjahr 2014 und auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung Uelsby:

1. Die Haushaltssatzung mit den Festsetzungen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von | 471.700,00 € |
| | des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von | 50.200,00 € |
| b) | des Gesamtbetrages | |
| | - der Kredite auf | 0,00 € |
| | - der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| | - der Kassenkredite auf | 0,00 € |

c)	des Hebesatzes	
	der Grundsteuer A auf	310 %
	der Grundsteuer B auf	310 %
	der Gewerbesteuer auf	370 %

d) der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

2. Das Investitionsprogramm bis 2017.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung von Bäumen

Von Mitgliedern des Ausschusses für Planung, Bau und Umweltangelegenheiten wird vorgetragen, dass durch die kürzlichen Orkanwinde einige Bäume am Weg „Auhof“ und im Kirchweg unterschiedlich stark geschädigt bzw. umgestürzt sind. Außerdem sind etliche Bäume der Streuobstwiese überwiegend aufgrund von Wildverbiss abgängig. Über Umfang und Art der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen wird eingehend beraten. Im Haushaltsplan für 2014 sind dafür 4.000,00 € eingeplant.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Uelsby beschließt, 3 Linden am Weg „Auhof“, 3 Eichen im Kirchweg und maximal 20 Obstbäume auf der Streuobstwiese bei einer Kostenobergrenze von insgesamt 4.000,00 € zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 7

Verschiedenes

- Die Gemeindevertretung Uelsby ist sich darüber einig, dass auf Antrag der Freiwilligen Feuerwehr 10 Helme mit Lampen im nächsten Jahr angeschafft werden sollen. Die erforderlichen Mittel in Höhe von rund 2.8000,00 € sind im Haushaltsplan 2014 eingestellt.
- Hartmut Lund berichtet über die Anregung von zwei Bürgern, das Ehrenmal insgesamt zu verschönern und den alten Zustand mit schmiedeeiserner Kette und Feldsteinpfeilern wiederherzustellen. Nach eingehender Beratung spricht sich die Gemeindevertretung dafür aus, die Verfübung des Feldsteinsockels auszubessern und die Bepflanzung zu überarbeiten. Außerdem soll die Kirchengemeinde in einem Gespräch um Pflegemaßnahmen am umgebenden Bewuchs gebeten werden.
- Das verzinkte Geländer der Brücke über die Au im Verlauf des Kirchstieges soll keinen Farbanstrich erhalten.

- Bürgermeister Hartmut Lund informiert kurz über eine Informationsveranstaltung zum Thema „Bildungs- und Kulturlandschaft im Amt Südangeln als Ergebnis einer professionalisierten Vernetzungs- und Kommunikationsarbeit durch einen/eine Kultur- und Bildungsmanager/in“. Die Gemeinden sind aufgefordert für eine Auftaktveranstaltung Multiplikatoren zu benennen. Eine entsprechende Einladungsliste wird abgestimmt.
- Die Terminabsprache aller Vereine, Institutionen und Gruppen in der Gemeinde findet am Montag, dem 13. Januar 2014 um 20.00 Uhr im Dorfhaus statt.
- Martina Ostrowski berichtet über das Setzen von rund 450 Blumenzwiebeln auf der Verkehrsinsel im Thomasberger Weg (Abzweigung Richtung Uelsbyholz).
- Bürgermeister Hartmut Lund kündigt für Februar 2014 eine Einwohnerversammlung an.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Hartmut Lund mit einem Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2013 sowie den besten Wünschen für eine schöne Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2014 die Sitzung.

gez. Hartmut Lund
Bürgermeister

gez. Uwe Albertsen
Protokollführer

**Anlage 1 zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung der
Gemeindevertretung Uelsby am 09. Dezember 2013 – TOP 3**

**Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde
Uelsby**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Uelsby vom 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Uelsby fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3

Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4

Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5

Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7

Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8

Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10

Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen

Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11

Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Uelsby vom 19.10.1990 sowie die 1. + 2. Änderung vom 17.07.2001 bzw. 07.10.2003 außer Kraft.

Uelsby, den 09.12.2013

Hartmut Lund
Bürgermeister